

Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse des Verwaltungsrates

- Streichung der Statutenbestimmung über
das bedingte Kapital vom -

der

(UID:)

mit Sitz in

Die unterzeichnende Urkundsperson des Notariates hat an der am
ab Uhr, in , stattgefundenen Verwaltungsratssitzung
der oben erwähnten Gesellschaft teilgenommen. Über deren Beschlüsse
zu Traktandum Ziffer errichtet die unterzeichnende Urkundsperson
nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR)
diese öffentliche Urkunde.

I.

eröffnet die Sitzung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer amtiert .

Der Vorsitzende stellt fest:

- zur heutigen Verwaltungsratssitzung ist gemäss den statutarischen und gesetzlichen Bestimmungen eingeladen worden durch ;
- folgende Verwaltungsräte sind anwesend:
 - ,
 - ;
 - ;
- der Verwaltungsrat ist für die vorgesehenen Traktanden beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Er teilt mit:

- die Generalversammlung hat am durch entsprechende Statutenänderung ein bedingtes Kapital im Betrage von CHF beschlossen;
- die Kapitalerhöhung ist inzwischen gemäss Feststellungsbeschlüssen des Verwaltungsrates in den öffentlichen Urkunden vom im Betrage von insgesamt CHF durchgeführt worden;
- im Betrag von insgesamt CHF

sind die Wandel- oder Optionsrechte nicht fristgemäss ausgeübt worden und damit erloschen,

sind keine Wandel- oder Optionsrechte eingeräumt worden,

haben alle oder ein Teil der Berechtigten auf die Ausübung der ihnen eingeräumten Wandel- oder Optionsrechte verzichtet,

weshalb die Statutenbestimmungen über das bedingte Kapital, gestützt auf Art. 653i OR, vom Verwaltungsrat aufzuheben sind.

II.

Aufgrund der schriftlichen Bestätigung gemäss Art. 653i Abs. 2 OR vom
des zugelassenen Revisionsexperten , beschliesst der Ver-
waltungsrat einstimmig:

Art. der Statuten über das bedingte Kapital wird aufgehoben.

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert wei-
ter.

III.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und er-
klärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorste-
henden Streichung gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der
Urkunde bei.

IV.

Diskussion, Verhandlungen und übrige Traktanden der Verwaltungsratssit-
zung sind nicht Gegenstand dieser öffentlichen Urkunde.

V.

Die Gesellschaft meldet die Aufhebung der Statutenbestimmung beim
Handelsregisteramt an.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

.....